

Redaktionsstatut

für das Amtsblatt der Stadt Dornstetten

vom 20.02.2024

1. Zur Unterrichtung der Einwohner über Gemeindeangelegenheiten i.S.d. § 20 GemO gibt die Stadt Dornstetten, in Zusammenarbeit mit der NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot, ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „**Amtsblatt der Stadt Dornstetten**“.
2. Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich freitags. Verlagsbedingte Abweichungen aufgrund von Feiertagen oder Verlags- bzw. Betriebsferien sind mit der Stadt im Vorfeld abzusprechen.
3. Die NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot stellt der Stadtverwaltung Dornstetten das Online-Redaktionssystem „Artikelstar“ zur Verfügung. Auch Nussbaum Medien arbeitet hiermit. Die örtlichen Kirchen, Schulen, Vereine, Organisationen, Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Interessengemeinschaften können sich hierfür einen sogenannten Autorenzugang anlegen lassen, um Beiträge eigenständig hochzuladen. Dieser Autorenzugang wird bei der Stadtverwaltung, Hauptamt, Amtsblattredaktion, beantragt. Die Amtsblattredaktion entscheidet daraufhin, ob ein Autorenzugang angelegt wird. Das Anlegen eines Autorenzugangs übernimmt Nussbaum Medien. Änderungen, die einen Autor bzw. Wechsel des Schriftführers betreffen, müssen der Amtsblattredaktion umgehend mitgeteilt werden. Die Weitergabe von Zugangsdaten muss der Amtsblattredaktion mitgeteilt werden.
4. In das Amtsblatt werden aufgenommen:
 - 4.1. **Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Dornstetten und anderer öffentlicher Behörden und Stellen**
 - 4.2. **Sitzungsberichte/Protokolle und andere Veröffentlichungen der Stadt und ihrer Organe**
 - 4.3. **Gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung wird den im Gemeinderat und in den Ortschaftsräten vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Stadt darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht den Fraktionen jeweils eine Rubrik mit der Bezeichnung der jeweiligen Fraktion zur Verfügung. Die Berichte aus den Gemeinderatsfraktionen erscheinen je nach Bedarf der Fraktionen.**
 - 4.3.1. Die Fraktionen verfügen über ein einheitliches Zeichenkontingent von 2.000 Zeichen (ohne Leerzeichen). Zulässig sind außerdem zwei Bilder je Bericht.
 - 4.3.2. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht.

- 4.3.3.** Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge der Fraktionen in der jeweiligen Rubrik der Fraktionen sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.
- 4.3.4.** Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung, politische Stellungnahmen ohne kommunalen oder kommunalpolitischen Bezug, strafrechtlich relevante Äußerungen gegenüber Dritten, wie Beleidigungen und ähnliches oder welche gegen die guten Sitten verstoßen.
- 4.3.5.** Bei Nichteinhaltung der inhaltlichen und thematischen Grenzen werden entsprechende Beiträge zurückgewiesen.
- 4.3.6.** Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Stadt während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in der jeweiligen Rubrik der Fraktionen in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

Die Veröffentlichung dieser Texte erfolgt durch Einreichung bei der Stadtverwaltung Dornstetten, Hauptamt, Amtsblattredaktion, Marktplatz 1, 72280 Dornstetten, stadtverwaltung(at)dornstetten.de.

4.4. Veranstaltungshinweise der örtlichen Kirchen, Schulen, Vereine, Organisationen, Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Interessengemeinschaften

Die Veröffentlichung dieser Texte erfolgt in der Regel durch die direkte Einstellung der Beiträge über das Redaktionssystem „Artikelstar“ (siehe 3.). In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverwaltung, Hauptamt, Amtsblattredaktion, über einzelne Veröffentlichungen. Zur Entgegennahme ist die Stadt berechtigt, aber nicht verpflichtet.

4.5. Kurze Veranstaltungsberichte der örtlichen Kirchen, Schulen, Vereine, Organisationen, Parteien, anderen politischen Vereinigungen und Interessengemeinschaften

Die Veröffentlichung dieser Texte erfolgt in der Regel durch die direkte Einstellung der Beiträge über das Redaktionssystem „Artikelstar“ (siehe 3.). In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverwaltung, Hauptamt, Amtsblattredaktion, über einzelne Veröffentlichungen. Zur Entgegennahme ist die Stadt berechtigt, aber nicht verpflichtet.

4.6. Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen

Die Veröffentlichung erfolgt durch direkte Kontaktaufnahme der Inserenten mit der NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Opelstr. 29, 68789 St. Leon-Rot. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverwaltung, Hauptamt, Amtsblattredaktion, nach Hinweis des Verlags über einzelne Veröffentlichungen. Zur Entgegennahme ist die Stadt berechtigt, aber nicht verpflichtet.

4.7. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse

Die Aufnahme dieser Texte erfolgt durch direkte Kontaktaufnahme der Inserenten mit der Stadtverwaltung, Hauptamt, Amtsblattredaktion. Die Entscheidung zur Veröffentlichung dieser Texte erfolgt durch die Stadtverwaltung, Hauptamt, Amtsblattredaktion. Zur Entgegennahme ist die Stadt berechtigt, aber nicht verpflichtet.

4.8. Ausschluss von Berichten und Anzeigen unmittelbar vor Wahlen

In den letzten sechs Ausgaben vor einer Wahl dürfen Berichte sowie politische Stellungnahmen von Parteien und Wählergruppierungen nicht mehr veröffentlicht werden.

Weiter sind in der letzten Ausgabe vor einer Wahl bzw. Stichwahl Wahlwerbung und politische Stellungnahmen von Wahlbewerbern, Parteien, Wählergruppierungen oder Privatpersonen zum Zwecke der Wahlbeeinflussung im Anzeigenteil unzulässig.

4.9. Ausschlussgründe

Ausschlussgründe für die hier genannten Veröffentlichungen können sein: Beiträge mit ausschließlich privatem Inhalt bzw. privaten Meinungsäußerungen (ausgenommen 4.6), Beiträge ohne gemeindlichen Bezug (ausgenommen 4.6), sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, das Urheberrecht, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt verstoßen.

Hat die Amtsblattredaktion wiederholt Beanstandungen an einzelnen Artikeln eines Autors, weil diese gegen die Grundzüge verstoßen, kann der Autorenzugang vorübergehend oder dauerhaft gesperrt werden. Die Aufnahme dieser Texte erfolgt dann durch direkte Kontaktaufnahme der Autoren mit der Stadtverwaltung, Hauptamt, Amtsblattredaktion. Die Entscheidung zur Veröffentlichung dieser Texte erfolgt durch die Stadtverwaltung, Hauptamt, Amtsblattredaktion.

5. Das Redaktionsstatut vom 20.02.2024 wurde vom Gemeinderat am 20.02.2024 beschlossen und tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dornstetten, den 20. Februar 2024

gez.
Bernhard Haas
Bürgermeister